

## FAQs

### **Für welchen Zeitraum ist die Fortbildung nachzuweisen?**

Der Zeitraum für die nachzuweisenden Maßnahmen berechnet sich **monatsgenau** ab Antragstellung über die zurückliegenden drei Jahre.

### **Wird das Zertifikat auch erteilt, wenn die Punktzahl in einem der drei nachzuweisenden Jahre erreicht ist?**

Die Maßnahmen müssen sich nicht gleichmäßig über die drei Jahre verteilen, sondern können auch innerhalb eines einzigen Jahres abgeleistet werden.

### **Ist der Antrag ungültig, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht ist?**

Fehlen für die Erteilung des Zertifikats noch Punkte kann die BRAK bzw. die regionale Kammer dem Antragsteller eine Frist setzen, in der die fehlende Punktzahl durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen nachgereicht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Antrag und muss mit neuem Nachweiszeitraum erneut gestellt werden.

### **Müssen beglaubigte Kopien zum Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen eingereicht werden?**

Nein, es reicht der Nachweis durch **einfache** Kopie der jeweils geforderten Belege.

### **Zwischen welchen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten?**

Es können Fortbildungsmaßnahmen aus Modul III oder aus Modul IV nachgewiesen werden.

Innerhalb des Moduls III kann zwischen Verfahrensrecht oder Prozessrecht gewählt werden.

Innerhalb des Moduls IV kann zwischen Betriebs- oder Personal- oder Verhandlungsführung gewählt werden.

Zwischen den Unterbereichen des Modul II besteht kein Wahlrecht.

### **Was kostet das Zertifikat?**

Für die Bearbeitung des Antrags ist eine Aufwandsentschädigung von 75 € zzgl. MwSt zu zahlen. Nach Eingang des Antrags wird eine Rechnung versandt. Der Antrag wird nach Überweisung der Aufwandsentschädigung bearbeitet.

### **Wie darf das Logo verwendet werden?**

Das Logo darf beispielsweise auf dem Briefkopf oder dem Kanzleischild verwendet werden, wobei der Personenbezug wie bei einer Fachanwaltsbezeichnung eindeutig gewährleistet sein muss. Es muss unmissverständlich ersichtlich sein, welche(r) der Anwälte in der Kanzlei das Zertifikat führen darf.

### **Darf nur die Bildmarke allein verwendet werden?**

Ja, die Bildmarke darf einzeln verwendet werden. Das Logo darf in folgender Weise verwendet werden:

- als Wort-/ Bildmarke
- als Bildmarke

### **Darf auch (zusätzlich) das BRAK- bzw. Kammerlogo verwendet werden?**

Die Lizenz berechtigt nur zur Verwendung des Zertifikatslogos. Die Logos der BRAK und der regionalen Kammer, die auf der Urkunde plaziert sind, dürfen anderweitig nicht verwandt werden.

### **Was gilt, wenn der Lehrinhalt eines Seminars mehrere Module betrifft?**

Der Inhalt eines Seminars kann mit seinem Lehrinhalt mehrere Module abdecken, beispielsweise sowohl Materielles Recht (Modul I) als auch Verfahrensrecht (Modul II). Die Stundenzahl kann dann bei der Berechnung gesplittet werden zwischen den beiden Modulen. Bei 8 Stunden Seminar können zum Beispiel für Modul II 6 Stunden (60 Punkte) berechnet und die weiteren 2 Stunden (20 Punkte) in Modul I berücksichtigt werden. Eine doppelte Anrechnung der Stunden ist nicht möglich.

### **Wird der Fachanwaltslehrgang als Fortbildung anerkannt?**

Fachanwaltslehrgänge i. S. d. § 4 FAO werden als Seminare angerechnet. Ein Fachanwaltslehrgang kann bereits die Gesamtpunktzahl von 360 Punkten einbringen, wenn der Lehrinhalt die beiden Pflichtmodule (I und II) und ein

Wahlmodul (III oder IV) abdeckt und insgesamt mindestens 36 Seminarstunden umfasst.

**Welche Nachweise sind für die Teilnahme an Seminaren beizubringen?**

Als Nachweis für die Teilnahme an Seminaren und Fachveranstaltungen gelten ausschließlich vom Veranstalter ausgestellte **Teilnahmebestätigungen**. Diese sind dem Antrag in Kopie beizulegen.

Die Quittung einer Überweisung reicht **nicht** aus.

**Welche Nachweise müssen für Inhouse-Seminare eingereicht werden?**

Beizulegen ist eine Bestätigung vom Veranstalter, eines Senior-Partners oder einer Verwaltungseinheit unter Angabe des bearbeiteten Themas und des Datums der Veranstaltung.

**Welche Nachweise müssen für das Eigenstudium erbracht werden?**

Für das Eigenstudium müssen keine Nachweise erbracht werden. Für die Vornahme des Eigenstudiums gilt die anwaltliche Versicherung.

**Wird „Eigenstudium“ in jedem Modul mit 10 Punkten berechnet?**

Nein. Insgesamt kann Eigenstudium **nur einmal pro Jahr** mit 10 Punkten berechnet werden. Der Antragsteller kann wählen, in welchem Modul die 10 Punkte berücksichtigt werden sollen.

**Was ist ein Qualitätszirkel?**

Qualitätszirkel ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte Arbeitsgruppe, die sich in regelmäßigen Abständen mit Themen und Problemstellungen aus dem eigenen Arbeitsbereich beschäftigt, um sich auf einem aktuellen Wissenstand zu halten und zu versuchen, Lösungen und Verbesserungen zu erarbeiten. Die Teilnehmer leisten eigene Beiträge zu den zu diskutierenden Themen.

**Welche Nachweise sind für Qualitätszirkel und Arbeitskreise zu erbringen?**

Angegeben werden müssen das bearbeitete Thema, die Anzahl der Teilnehmer und gegebenenfalls der eigene Beitrag.

### **Was ist unter Fernstudium zu verstehen?**

Unter Fernstudium i. S. von § 2 Abs. 6 a) sind im Unterschied zum nicht überprüfbaren Eigenstudium grundsätzlich Kurse zu verstehen, die am Ende mit einer **(Über-)prüfung** abschließen. Die Fortbildung mittels nicht abgeprüfter Fernstudienmaterialien gilt als Eigenstudium.

### **Welche Form der Prüfertätigkeit findet im Rahmen des Zertifikats Berücksichtigung?**

Es kommen ausschließlich Prüfungen mit juristischem Bezug in Betracht. Die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten findet Berücksichtigung. Ebenso Dozententätigkeit an Fachhochschulen und juristische Lehrveranstaltungen an Berufsschulen.

Als Nachweis ist eine Bescheinigung beizulegen, von denjenigen, die die Prüfung verantworten.

### **Kann die Punktzahl für die Prüfertätigkeit für jedwedem Modul angerechnet werden?**

Die Prüfertätigkeit wird in dem Modul berücksichtigt, dessen Bereich sie durch den Prüfungsinhalt entspricht.

### **Welche Nachweise einer juristischen Fachveröffentlichung sind zu erbringen?**

Es werden **nur** bereits veröffentlichte Fachveröffentlichungen berücksichtigt.

Aufsätze in Fachzeitschriften: Der Artikel ist in Kopie beizufügen.

Kommentar-Beitrag oder Dissertation: Eine Kopie des Deckblatts und/ oder des Autorenverzeichnisses/ Literaturverzeichnisses ist beizufügen.

Es werden **nur** bereits veröffentlichte Fachveröffentlichungen berücksichtigt.

### **Werden auch Teilnahmebestätigungen von ausländischen Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigt?**

Auch die Teilnahme an ausländischen Fortbildungsveranstaltungen wird berücksichtigt. Die Belege sind in deutscher Sprache bzw. in deutscher Übersetzung einzureichen.